

Anlage 1

**B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / MITTEILUNGEN**

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) "Regenerative Energien
II" Markt Marktzeuln mit Grünordnungsplan**

für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage,

in der Planfassung vom 08.06.2020

Markt Marktzeuln, Landkreis Lichtenfels

Satzungsexemplar

Planverfasser :

Koenig und Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf/OT Weidach

Teil B und C: Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“ mit Grünordnungsplan für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage, Markt Marktzeuln, Lkr. Lichtenfels Satzungsexemplar

B.) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den nachstehenden Festsetzungen, die mit dem abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan identisch sind. Damit sind beide Pläne in dieser Urkunde vereint.

Ergänzend zur Planzeichnung in der Fassung vom 08.06.2020 wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen, § 9 BauGB

Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) "Regenerative Energien II" zum Entwurf in der Planfassung vom 08.06.2020.

1. Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet wird entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (**SO**) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen - mit der besonderen Zweckbestimmung: „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind nur solche Anlagen zulässig, die im Durchführungsvertrag enthalten sind.

Die festgesetzten Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 (1) BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig.

Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Der Versiegelungsgrad innerhalb der SO-Fläche (Schotterflächen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt) beträgt 5 %.

3. Bauweise, Baugrenzen

Im Sondergebiet werden als Abgrenzung der mit Solarmodulen bebaubaren Fläche Baugrenzen festgesetzt. Neben Solarmodulen sind auch bauliche Nebenanlagen, wie die Errichtung von Technikstationen, Löschwassereinrichtungen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Stellplätze, Überwachungskameras u. Ä. zulässig, mit variablem Standort innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Teil B und C: Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“ mit Grünordnungsplan für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage, Markt Marktzeuln, Lkr. Lichtenfels
Satzungsexemplar

4. Höhe der baulichen Anlagen

Die Bauhöhe der baulichen Anlagen (Modulreihen u. Technikstationen) wird insgesamt auf maximal 3,50 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die maximale Bauhöhe der Kameramasten wird auf 8,00 m über Oberkante Gelände festgesetzt.

Die Höhe der Einfriedung wird auf max. 2,50 m begrenzt. Ihre Abstandsfläche wird abweichend von Art. 6 Bay BO auf 0,30 m festgesetzt.

Die Unterkante der Rammprofile für die Unterkonstruktion der PV Module wird auf max. 1,90 m unter Gelände begrenzt.

5. Äußere Gestaltung der Technikgebäude

Die Außenwände der erforderlichen Technikgebäude sind in gedeckten Farben mit einem unauffälligen, der Umgebung angeglichenen Farbgebung zu versehen. Grundsätzlich sind disharmonische Farben unzulässig.

6. Einfriedung

Zulässig ist die Einzäunung des Solarfeldes mit einem max. 2,50 m hohen Zaun (z.B. Maschendrahtzaun o.ä.) mit abschließbarem Tor. Die Farbe des Zaunes ist in einem unauffälligen, der Umgebung angeglichenen Farbton auszuführen. Um Kleintieren/Mittelsäugetern das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen ist mit der Zaununterkante erst ab 0,15 m über Erdreich zu beginnen.

Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig.

7. Abfallrecht

7.1. Planung und Bau

- 7.1.1 Die DK 0-Deponie ist mit einer Oberflächenabdeckung (Dichtschicht, Dränschicht, Rekultivierungsschicht) ausgestattet. Durch ein fachlich geeignetes, mit dem Bau von PV-Anlagen auf Deponien erfahrenem Büro ist anhand eines Sachverständigen-Gutachtens nachzuweisen, dass durch die beabsichtigte Befestigung der Unterkonstruktion im Boden keine Beeinträchtigung der Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt und die Dichtheit der Deponieabdeckung weiterhin gegeben ist. Im Gutachten sind konkrete Auflagen zu formulieren, die ggf. nach Prüfung durch die Fachbehörden noch geändert/ergänzt werden können und als zusätzliche Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen sind.
- 7.1.2 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Landratsamt Lichtenfels (Tel. 09571/18-250) mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- 7.1.3 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Endabnahme durchzuführen, zu der das Landratsamt Lichtenfels rechtzeitig einzuladen ist.
- 7.1.4 Das Landratsamt Lichtenfels ist bei ggf. auftretenden Problemen in Bezug auf die Deponie hinzuzuziehen und zu den regelmäßigen Baubesprechungen zu laden. Die Bauprotokolle sind dem Landratsamt unaufgefordert zu übersenden.
- 7.1.5 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind dem Landratsamt Lichtenfels Bestandspläne (Lage- und Schnittpläne) vorzulegen. Diese müssen auch die Höhenlage aller Leitungen enthalten.

Teil B und C: Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“ mit Grünordnungsplan für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage, Markt Marktzeuln, Lkr. Lichtenfels
Satzungsexemplar

- 7.1.6 Die Standsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems darf durch die PV-Anlage nicht nachteilig beeinflusst werden. Auf eine Stand- und Gleitsicherheitsberechnung kann verzichtet werden, wenn dies durch eine Abschätzung eines erfahrenen Büros nachgewiesen wird.
- 7.1.7 Das Oberflächenabdichtungssystem und die darin verlegten Leitungen dürfen wegen der zusätzlichen Auflast auch in der Bauphase keine unzulässig großen oder ungleichmäßigen Setzungen unterworfen sein und auf Dauer nicht beschädigt werden.
- 7.1.8 Das Überbauen von in der Rekultivierungsschicht verlegten Leitungen ist zu vermeiden. Falls eine Überbauung notwendig ist, muss sichergestellt werden, dass eventuelle Reparaturarbeiten an den Leitungen möglich sind (z. B. Verwendung von Leerrohren). Fundamente dürfen nicht über Leitungen gebaut werden.
- 7.1.9 Eine Verdichtung der Rekultivierungsschicht in Folge der Befahrung (Materialtransport, Erdarbeiten, Lagerung und Aufstellung der Module) ist weitestgehend zu vermeiden.
- 7.1.10 Während und nach Abschluss der Baumaßnahme muss der Schutz des Oberflächenabdichtungssystems gegen Frost, Erosion und Austrocknung jederzeit gewährleistet sein.
- 7.1.11 Die ordnungsgemäße Ausführung der Fundamentierungsarbeiten ist durch die Eigenprüfung und eine Fremdprüfung zu dokumentieren und abzunehmen, um den Nachweis zu führen, dass keine Beeinträchtigung der Ableitung des Oberflächenwassers und der Dichtheit der Deponie erfolgt. Der Bericht der Fremdprüfung ist dem Landratsamt Lichtenfels vorzulegen.
- 7.1.12 Die Einbindetiefe von Pfosten in die Rekultivierungsschicht ist mittels der Lieferscheine der Pfosten, mit Angabe der Pfostenlänge und des Pfostenüberstands, zu belegen.
- 7.1.13 Die Neigung der Oberfläche muss an jeder Stelle der Rekultivierungsschicht einen aufstaufreien Abfluss des Niederschlagswassers gewährleisten.
- 7.1.15 Der Abstand der Unterkante der Module zur Oberkante Rekultivierungsschicht soll mindestens 0,80 m betragen.
- 7.1.16 Die Zufahrt zu den Deponieeinrichtungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- 7.1.17 Zwischen den Modulreihen sind begehbare Trassen vorzusehen, die Pflegemaßnahmen des Bewuchses ermöglichen.
- 7.1.18 Es ist sicherzustellen, dass eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke erhalten bleibt.

7.2. Betrieb der Anlage

- 7.2.1 Die notwendigen Kontroll-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen am Deponiekörper dürfen durch den Betrieb der PV-Anlage nicht beeinträchtigt oder behindert werden.
- 7.2.2 Sanierungen und sonstige Belange des Deponiebetriebes haben Vorrang vor dem Betrieb der PV-Anlage. Die PV-Anlage oder die betroffenen Anlagenteile sind für den Zeitraum der Arbeiten am Deponiekörper ggf. zurück zu bauen.
- 7.2.3 Die Rekultivierungsschicht des Deponiekörpers ist während des Betriebs der PV-Anlage vor Schäden und Erosion zu schützen. Die Möglichkeit von Erosionen durch von den PV-Elementen ablaufende Niederschläge muss ausgeschlossen sein. Ggf. sind unterhalb der Tropfkanten der PV-Module geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz, z. B. Kiesschüttungen oder Jutematten, vorzusehen.

Teil B und C: Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“ mit Grünordnungsplan für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage, Markt Marktzeuln, Lkr. Lichtenfels Satzungsbeispiel

- 7.2.4 Wenn die Rekultivierungsschicht als Wasserhaushaltsschicht ausgebildet ist, muss rechnerisch nachgewiesen werden, dass es durch die Errichtung der PV-Anlage zu keinen nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushalts des Oberflächenabdichtungssystems kommt.
- 7.2.5 Es ist zu prüfen, ob es zu einer Blendwirkung von Einrichtungen und Wohngebäuden in der Umgebung kommen kann. Ggf. muss ein Gutachten angefertigt werden.
- 7.2.6 Defekte PV-Module sind innerhalb von 3 Monaten auszutauschen, wenn dadurch potentiell verunreinigtes Wasser austreten kann.
- 7.2.7 Beim Reinigen der Module dürfen nur solche Reiniger verwendet werden, die sich nicht negativ auf die Schutzgüter Natur und Wasser auswirken.
- 7.2.8 Der Zugang zur gesamten Deponieoberfläche muss jederzeit für die Überwachungsbehörden und den Deponiebetreiber möglich sein.
- 7.2.9 In Absprache mit der zuständigen Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 einschließlich eines Alarmplans zu erstellen.
- 7.2.10 Die PV-Module sind nach den allgemeinen Bestimmungen für den Blitzschutz zu installieren.
- 7.2.11 Die endgültige Außerbetriebnahme der PV-Anlage ist dem Landratsamt Lichtenfels anzuzeigen. Es ist die Anlage komplett rückzubauen und die Rekultivierungsschicht wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 7.2.12 Nach dem Rückbau ist die Rekultivierungsfläche so herzustellen, dass sie eine natürliche Funktion des Standortes erfüllen kann (Anforderungen nach Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 6 Abs. 3 BQS 7-4a). Dem Landratsamt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung im Hinblick auf die Rückbauverpflichtung ist das Erfordernis der ordnungsgemäßen Herstellung der Rekultivierungsschicht nach Rückbau mit zu berücksichtigen.
- 7.2.13 Die Anlage ist regelmäßig (ca. alle 4 Wochen) auf Beschädigungen zu kontrollieren.

8. Grünordnungsfestsetzungen

8.1 Bestandssicherung/Pflanzerhaltungsgebot

Die vorhandenen Vegetationsbestände, die unmittelbar an das Planungsgebiet grenzen, sind zu erhalten und während der Baumaßnahme vor Beschädigung zu schützen.

Im Rahmen des Bodenschutzes wird festgelegt, dass das Befahren des Ackerbodens mit Baufahrzeugen nur bei trockenen Verhältnissen oder leichter Frostlage angestrebt werden soll, um nachhaltige Bodenverdichtungen zu verhindern.

8.2 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes:

Ausgleichsfläche A1

5 m breiter Pflanzstreifen aus standortheimischen, frei wachsenden, Sträuchern (ca. 2 m hoch, Raster 1,50 m x 2,0 m) wahlweise aus nachfolgender Pflanzliste zur Eingrünung und landschaftlichen Einbindung anpflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Teil B und C: Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“ mit Grünordnungsplan für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage, Markt Marktzeuln, Lkr. Lichtenfels
Satzungsexemplar

Die geplanten Neuanpflanzungen dürfen die Grundstücksgrenzen nicht überragen, der Abstand zu den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zu den vorhandenen Wirtschaftswegen ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zu sichern.

Pflanzliste

Zur Bepflanzung ist ausschließlich standortheimisches Pflanzmaterial zulässig.

Sträucherauswahl

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Crateagus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa arvensis	Acker-Rose
Sambucus Nigra	Holunder
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

Ausgleichsfläche A2

Anlage eines Feldgehölzes als artenreiche Feldgehölzhecke mit vorgelagertem Wärme liebenden Saum. Die Feldgehölz-Hecke wird in einem zur Mitte hin ansteigenden Aufbau von Kleingehölzen über Normal- und Großsträucher hin zu Kleinbäumen bis Bäume mittlerer Größe angelegt.

Artenauswahl

Kleinbäume und Bäume mittlerer Größe:

Malus sylvestris

Groß- und Normalsträucher:

Amelanchier ovalis,
Cornusmas,
Corylusavellana,
Crataegus monogyna,
Prunus spinosa,
Sambucus nigra,
Euonymus europaeus,
Ligustrum vulgare

Kleingehölze und Stauden:

Ribes alpinum,
Prunus padus
Rosa rubiginosa

Siehe auch Begründung Pkt. 8.4.5: Geeignete Gehölzarten für den Landkreis Lichtenfels

Ansaat der Bereiche zwischen der Anpflanzung mit z.B. Schattensaum- Mischung
Von Rieger-Hofmann Es muss gewährleistet werden, dass kein Düngereintrag von den angrenzenden Flächen erfolgt. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird in diesem Bereich vollständig verzichtet.

Teil B und C: Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“ mit Grünordnungsplan für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage, Markt Marktzeuln, Lkr. Lichtenfels
Satzungsexemplar

Die verbleibenden Grünflächen zwischen und unter den Modulen sind in extensives Grünland, unter Verwendung einer autochthonen, krautreichen Saatgutmischung, umzuwandeln und durch geeignete Pflegemaßnahmen, 1-2 malige Mahd oder Schafbeweidung, als Dauergrünland zu erhalten. Die Flächen sind nur nach Bedarf zur Höhenbegrenzung zu pflegen. Die Pflege durch Mahd unter Verwendung eines Messermähwerks sowie die Abfuhr des Mähguts ist anzustreben. Düngung und chemischer Pflanzenschutz sind nicht zulässig. Die Kabel sind als Erdkabel auszuführen

Vor Baubeginn ist durch einen Biologen oder einen örtlichen Ornitologen zu prüfen, ob auf der brachliegenden Ackerfläche Bruten vorhanden sind. Diese sind zu dokumentieren und zu sichern.

7.3 Vollzugsfristen

Die Pflanzmaßnahmen und die Einsaaten auf den privaten Flächen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens ein Jahr nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage planmäßig, sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen. Baumaßnahmen sollen außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

7.4 Oberflächen auf privatem Grund

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Deshalb ist die Versiegelung der inneren Verkehrsflächen nicht zulässig.

7.5 Schutz des Oberbodens

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch verunstaltend wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwertung zu sichern.

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass der jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.

8. Rückbauverpflichtung

Bei der dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind die entsprechenden Anlagenteile und Gebäude vollständig zu beseitigen. Bei der Demontage der Anlage sind die Pfostenlöcher der entfernten Träger mit Quellton zu verschließen.

9. Sonstige Festsetzung

Es dürfen nur Solarmodule ohne gefährliche Schwermetalle verwendet werden.

C. Nachrichtliche Übernahme / Mitteilungen

1. Hinweis des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass archäologische Denkmäler bisher nicht bekannt sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Seehof, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet

Teil B und C: Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“ mit Grünordnungsplan für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage, Markt Marktzeuln, Lkr. Lichtenfels
Satzungsexemplar

sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Hinweis des Landratsamtes Lichtenfels

Abfallrecht-Altlasten

Deponien unterliegen bis zur Entlassung aus der Nachsorge dem Abfallrecht. Nach § 35 Abs. 4 KrWVG i.V.m. § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Inhaber einer Deponie den geplanten Bau einer PV-Anlage mindestens einen Monat vor Baubeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese prüft unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob die geplante Änderung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf.

3. Hinweis des WWA Kronach

Der Standort befindet sich auf einer rekultivierten Deponiefläche. Im vorliegenden Fall ist daher Abfall- bzw. Deponierecht und insbesondere das Merkblatt „Deponie-Info 2, Photovoltaik auf Deponien“ einschlägig:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/doc/deponie_infomerkblatt.pdf

Das Durchstoßen bzw. eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Dichtschicht ist nicht zulässig. Ebenso darf die Entwässerung nicht beeinträchtigt werden.

Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen. Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

4. Staatliches Bauamt, Bamberg

Es darf sich keine Beeinträchtigung auf den Verkehr durch Blendwirkung der Module ergeben. Etwaige Blendwirkungen der Anlagen auf Dritte sind zu vermeiden.

5. Bund Naturschutz, Lichtenfels

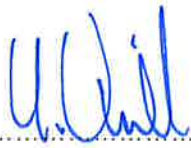
Folgende Empfehlungen werden gegeben:

- Keine Fundamente errichten, die eine Versiegelung des Bodens bewirken
- Konstruktion, die einen problemlosen Rückbau ermöglicht
- Eine maximale Bauhöhe, die 2,50 Meter nicht überschreitet

Teil B und C: Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Regenerative Energien II“ mit Grünordnungsplan für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage, Markt Marktzeuln, Lkr. Lichtenfels Satzungssexemplar

- Aufbau-Konzepte, die eine für eine geschlossene Pflanzendecke ausreichende Belichtung der gesamten Bodenfläche ermöglichen
- Extensive Bewirtschaftung des Bodens im Bereich der Anlage ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Berücksichtigung landschaftsästhetischer Gesichtspunkte
- Um eine umweltschonende Pflege der Fläche mit Tieren zu gewährleisten, wird auf die Hinweise der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), welche eine Mindesthöhe der Unterkante der Solarmodule von 80 cm empfiehlt, damit eine problemlose Beweidung mit Wirtschaftsrassen möglich ist, verwiesen. Siehe auch Broschüre vom LfL mit dem Titel „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“

Aufgestellt:
Weitramsdorf, den 08.06.2020



.....

Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf